



Haupt- und Finanzausschuss

EINLADUNG

zur 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 21.09.2022, 19:30 Uhr
im Mehrzweckraum des Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrums

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle
2. Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Ausschussvorsitzenden (VL-160/2022)
3. Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Glauburg und Ranstadt (MI-9/2022)
Hier: Vorstellung der Machbarkeitsstudie
4. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt (VL-124/2022)
Hier: Antrag der SPD-Fraktion: Beratung über die aktuellen Gebühren und deren Zusammensetzung
5. Sanierung der Bogenbrücke in Bellmuth – (VL-132/2022)
Hier Antrag der CDU-Fraktion: Beratung über die zukünftige Festlegung von Submissionsterminen
6. Verschiedenes

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 08.09.2022

Ausschussvorsitzender
Christian Loh



Haupt- und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 21.09.2022, 19:32 Uhr bis 20:48 Uhr
im Mehrzweckraum des Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrums

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wurden durch Einladung vom 08.09.2022 auf Mittwoch, den 21.09.2022 – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Ausschussvorsitzende Herr Christian Loh eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:32 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 27.04.2022 werden keine Einwände erhoben. Somit ist das Protokoll beschlossen.

2. Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Ausschussvorsitzenden

VL-160/2022

Herr Mirko Berg schlägt Herrn Thomas Knauß als Stellvertreter vor.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Herrn Thomas Knauß zum Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden.

3. Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Glauburg und Ranstadt Hier: Vorstellung der Machbarkeitsstudie

MI-9/2022

Die Bürgermeisterin erläutert den aktuellen Sachstand zur Interkommunalen Zusammenarbeit.

Verfahrensvorschlag für die nächsten zwei Jahre:

- Zusammenarbeit im Bereich Wasserversorgung soll fortgeführt werden.
- Ordnungsbehördenbezirk soll fortgeführt werden.

- Gemeinschaftskasse soll fortgeführt werden.
- Einrichtung einer neuen IKZ im Bereich des OZG's.
- Künftige Zusammenarbeiten sollen auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen erfolgen.

Ein Gemeindeverwaltungsverband wird aktuell von der Bürgermeisterin nicht empfohlen.

Herr Christian Loh schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, bis der Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg die Machbarkeitsstudie vorgestellt wurde.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

4. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt Hier: Anpassung der Betreuungsmodule	VL-124/2022
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

Die Bürgermeisterin schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zur Haushaltsberatung zu vertagen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

5. Sanierung der Bogenbrücke in Bellmuth - hier Auftragsvergabe	VL-132/2022
------------------------------------------------------------------------	--------------------

Die Bürgermeisterin erläutert den Sachverhalt. Die Verwaltung wird künftig bei Submissionen die Sitzungstermine beachten.

6. Verschiedenes

Die Bürgermeisterin macht folgende Mitteilungen:

- Förderbescheid für den Bike Park in Höhe von 312.459,00 € liegt vor.
- Förderbescheid für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Ober-Mockstadt in Höhe von 252.900,00 € liegt vor.
- Die Energiekosten (Strom, Gas, Öl) werden erheblich steigen.
- Derzeit werden die neuen Wasserlieferverträge rechtlich geprüft.
- Es müssen Entscheidungen für eine Systemänderung in der Abfallentsorgung getroffen werden.
- Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht wird für den Kauf des Sparkassengebäudes kein Nachtragshaushalt benötigt.
- Bericht aus der Bürgermeisterdienstversammlung vom 21.09.2022.
 - Katastrophenschutz
 - Geflüchtete Personen aus der Ukraine
- Am 22.10.2022, 15.00 Uhr findet die Eröffnung der Bücherei statt.

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 22.09.2022

Christian Loh
(Ausschussvorsitzender)

Steven Rüppel
(Schriftführer)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-160/2022

- öffentlich -

Datum: 08.09.2022

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Gremien- und Sitzungsdienst (1)
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2022	beschließend	öffentlich

Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wählt Frau/Herrn zur/zum Stellvertreterin/Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Gemäß § 62 Absatz 3 HGO wählt der Ausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie ihre und seine Stellvertreterin und oder Stellvertreter.

Aktuell ist Frau Celine Trautmann als stellv. Ausschussvorsitzender gewählt. Frau Trautmann hat am 02.09.2022 sein Mandat niedergelegt. Es ist daher eine Neuwahl erforderlich.

Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter ist nicht vorgeschrieben. Es muss mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden (Mehrheitswahl). Mehr Stellvertreter sind zulässig (Verhältniswahl).

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 Absatz 1 HGO). Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende des Ausschusses (§ 55 Absatz 4 Satz 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ausschusses.

Haben sich alle Ausschussmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Ausschusses über die Annahme dieses Wahlvorschlags

ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt (§ 55 Absatz 2 Satz1 HGO).

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 22 KWG).

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-9/2022

- öffentlich -

Datum: 19.04.2022

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Gerold Reuhl

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	21.06.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	06.07.2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Bauen und Umwelt	19.09.2022	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	20.09.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss		vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt		beschließend

Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Glauburg und Ranstadt Hier: Vorstellung der Machbarkeitsstudie

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die ekom21 wurde mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Die Studie wurde von der ekom21 fertiggestellt und wird im Gremium vorgestellt.

Anlage(n):

- (1) 20220706_Machbarkeitsstudie
- (2) 20220706_Machbarkeitsstudie_Präsentation



Beschlussvorlage

Drucksache VL-124/2022

- öffentlich -

Datum: 28.06.2022

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	05.07.2022	vorberatend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	06.07.2022	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2022	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	14.12.2022	beschließend	öffentlich

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt Hier: Anpassung der Betreuungsmodule

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, in 2022 für den Wechsel in das neue Betreuungsmodul „Nachmittagsmodul 1“ abweichend zu § 2 Abs. 5 der Kostenbeitragssatzung keine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat gemeinsam mit den Leitungen der Kindertagesstätten eine Bedarfsabfrage zur Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten durchgeführt. Hierzu wurden alle Erziehungsberechtigten von Kindern (0 bis zum Schuleintritt) angeschrieben.

Dieses Vorgehen wurde mit den Elternbeiräten besprochen.

Insgesamt wurden 275 Eltern angeschrieben. Davon wurden 157 Fragebögen ausgefüllt abgegeben. Das Ergebnis der Umfrage kann aus der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gewünschte Betreuung/Modulplanung (bitte ankreuzen)

Wochentage	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Basismodul (7:00 – 12.30 Uhr)	101	100	98	102	106
Mittagsmodul (inkl. Mittagessen) (12:30 - 13.30 Uhr)	62	59	58	63	59
Dreiviertelmodul (13.30 – 15:00 Uhr)	46	49	48	51	42
Nachmittagsmodul (13:30 – 16:30 Uhr)	34	38	42	42	23

Die Auswertung der Abfrage hat ergeben, dass ein zusätzliches Modul von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr (bisher 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr) gewünscht wird. Dies wurde bisher nicht angeboten. Aus Sicht der Leitungen und der Verwaltung ist diesem Bedarf unbedingt Rechnung zu tragen.

In der vorliegenden Satzung besteht für die Eltern die Möglichkeit, das Nachmittagsmodul 1 (13.30 Uhr bis 15.00 Uhr) oder das Nachmittagsmodul 2 (13.30 Uhr bis 16.30 Uhr) – tageweise - zu buchen.

Aufgrund der angespannten personellen Situation in den Kindertagesstätten, empfehlen die Kita-Leitungen sowie die Verwaltung, für das kommende Kindergartenjahr 2022/2023 an den Freitagen einer jeden Woche ausschließlich das Betreuungsmodul von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr anzubieten.

Im Übrigen kann jeder Zeit § 6 Abs. 4 der Satzung Anwendung finden.

Die Verwaltung hat hierzu einen entsprechenden Satzungsentwurf erstellt.

Anlage(n):

(1) 20220628_Kostenbeitragssatzung_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) ¹Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. ²Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
- (3) ¹Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) ¹Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) ¹Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) ¹Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) ¹Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 215,10 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,28 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul 1 (Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr) 1,92 € je Wochentag,
 - d) für das Nachmittagsmodul 2 (Montag bis **Donnerstag** von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) 3,84 € je Wochentag,
- (2) ¹Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 161,80 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,28 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul 1 (Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr) 1,92 € je Wochentag,
 - d) für das Nachmittagsmodul 2 (Montag bis **Donnerstag** von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) 3,84 € je Wochentag,
- (3) ¹Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung gemäß § 7 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wird ein abweichender Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 € je angefangene Betreuungsstunde berechnet.
- (4) ¹Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (5) ¹Eine Änderung der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. ²Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.
- (6) ¹Der Kostenbeitrag für das Gutscheineheft setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) 10 Modulstunden (5,00 € pro Modul) | 50,00 €, |
| b) Bearbeitungsgebühr | 10,00 €. |

²Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen.

- (7) ¹Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.
- (8) ¹In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines Kostenbeitragsfreien Platzes.
- (9) ¹Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit inbegriffen.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) ¹Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ranstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) ¹Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

- (2) ¹Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. ²Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) ¹Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. ²Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt (www.ranstadt.de) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. ³Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) ¹Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. ²Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. ²Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. ³Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. ²Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) ¹Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) ¹Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) ¹Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. ²Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

- (6) ¹Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) ¹Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.
- (8) ¹Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) ¹Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.10.2022 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 18.12.2019 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

Drucksache VL-132/2022

- öffentlich -

Datum: 12.07.2022

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Udo Schädel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	20.07.2022	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.10.2022	beschließend	öffentlich

Sanierung der Bogenbrücke in Bellmuth - hier Auftragsvergabe

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Sanierung der Bogenbrücke Bellmuth an die Firma Hinterlang aus Bad Endbach zu einem Angebotspreispreis von 401.854,67 € brutto zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

401.854,67 € brutto

Sachdarstellung:

Die nötigen Sanierungsarbeiten der Bogenbrücke in Bellmuth wurde gemäß VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Am Submissionstermin lagen 4 Angebote vor. Die Auswertung ergab das die Firma Hinterlang das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Bauverwaltung empfiehlt daher die Firma Hinterlang mit der Sanierung der Bogenbrücke zu beauftragen.

Anlage(n):

(1) Aktenvermerk Bogenbrücke Bellmuth

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift